

Grossratsgeschäftsnummer: 20 / BS 54 / 487  
Rechtsbuch-Nummer: -  
Departement: -

## **Bericht der Justizkommission zum Rechenschaftsbericht 2022 des Verwaltungsgerichts**

### **Zusammensetzung der Justizkommission**

Präsident: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil  
Mitglieder: Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon (abwesend)  
Bühler Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen  
Dietz Mathias, Sozialpädagoge FH, Diakon, Eschlikon  
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht  
Hauser Cornelia, Lehrerin, Weinfelden  
Heeb Hanspeter, lic.jur, Schulpräsident, Romanshorn (abwesend)  
Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen (abwesend)  
Strähl-Obrist Michèle, lic.iur. Rechtsanwältin, Weinfelden  
Wenger Andreas, Betriebsleiter, Diessenhofen  
Wiesli Jürg, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil  
Zahnd Robert, Förster (pens.), Frauenfeld  
Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil (Beobachter)

### **Vertreter des Verwaltungsgerichts**

Weber Richard, Präsident  
Dr. Stähli Marc, Vizepräsident

### **Zusammenfassung der Ergebnisse**

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2022 des Verwaltungsgerichts geprüft.
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2022 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

### **Eintreten**

Gemäss § 54 der Kantonsverfassung übt das Verwaltungsgericht letztinstanzlich die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit nicht das Gesetz eine Sache in die endgültige Zuständigkeit des Grossen Rates, des Regierungsrates, eines seiner Departemente oder einer anderen Behörde legt. Zuständigkeit und Verfahren sind vor allem im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) geregelt. Weitere massgebende Bestimmungen sind im Bundesrecht sowie im kantonalen Ausführungsrecht zu finden.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2022 des Verwaltungsgerichts an der Sitzung vom

2/4

5. Juni 2023 geprüft. Dabei standen der Präsident sowie der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts für Auskünfte und Fragen zur Verfügung, wofür wir bestens danken.

Eintreten ist gemäss KV § 37 obligatorisch.

## **Detailberatung**

Das Verwaltungsgericht ist die oberste kantonale Instanz in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Nebst den Aufgaben im allgemeinen Verwaltungsrecht fungiert es insbesondere auch als Versicherungsgericht, behandelt also Verfahren aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts. Zudem nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die unteren Instanzen der externen Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau wahr.

Im vergangenen Jahr konnte der Nettoaufwand gemäss Budget von Fr. 2'421'400 mit Fr. 2'285'914.39 gemäss Rechnung unterschritten werden. Auch waren im vergangenen Jahr keine personellen Wechsel zu verzeichnen. Das ist erfreulich, denn die Suche insbesondere nach geeigneten und qualifizierten Gerichtsschreibern ist aufgrund der angespannten Personalsituation alles andere als einfach.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2022 erledigten Verfahren hat gegenüber dem Vorjahr nochmals zugenommen. Immerhin ist in diesem Zusammenhang zu vermerken, dass vermehrt auch Verfahren mit einem länger zurückliegenden Verfahrensbeginn zum Abschluss gebracht werden konnten, die sich erst jetzt statistisch auswirken. Die Dauer von gewissen Verfahren war auch wegen Sistierung dieser Verfahren gegeben, so z. B. beim zeitlich längsten Verfahren im Versicherungsgericht Bereich von über 65 Monaten. Für das Verwaltungsgericht ist wesentlich, dass 500 Verfahren 2022 abgeschlossen werden konnten, jedoch nur 401 neue eingingen, was auf eine raschere Verfahrenserledigung schliessen lässt. Auch zeigen interne aktualisierte Zahlen, in welchem Zeitraum Verfahren, die spruchreif sind, d.h. bei denen der Schriftenwechsel abgeschlossen ist, zu Bearbeitung gelangen, dass hier eine zeitliche Straffung erreicht werden konnte.

Seit 2008 setzt sich das Verwaltungsgericht aus zwei vollamtlichen Mitgliedern (Präsident und Vizepräsident), fünf nebenamtlichen Mitgliedern (je 50 Stellenprozent) und drei Ersatzmitgliedern (je 10 Stellenprozent) zusammen.

Verschiedene Faktoren haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass auf der Stufe des verfahrensleitenden Gerichtspräsidiums (Präsident und Vizepräsident) Mehrbelastungen eingetreten sind. Solche Faktoren sind z.B.:

- Veränderte bundesgerichtliche Vorgaben betreffend die Gewährung des rechtlichen Gehörs
- Veränderte bundesgerichtliche Vorgaben im Bereich der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung machen es häufiger erforderlich, Rückfragen an die Administrativgutachter, aber auch an die Parteien zu machen. Zudem sind auch vermehrt Gerichtsgutachten einzuholen.
- Das Verwaltungsgericht hat in den letzten Jahren eine zunehmende Anzahl an Klagen zu behandeln. Dies sind z.B. Klagen im Bereich der Krankentaggelder

nach VVG, Rückforderungsklagen von Krankenversicherern gegenüber Ärzten oder Verantwortlichkeitsklagen gegen den Staat. Klageverfahren sind - auch in der Verfahrensleitung - aufwendiger als Beschwerdeverfahren, weil das Verwaltungsgericht in diesen Verfahren erste kantonale Instanz ist.

- Der vom Gerichtspräsidium zu bewältigende administrative Aufwand ist gestiegen. So bestehen im Bereich des Personals z.B. erhöhte Anforderungen bei der Mitarbeiterbeurteilung und generell ist eine Verlagerung von Aufgaben weg vom Personalamt und hin zu den Gerichten zu verzeichnen. Dies wirkt sich auch im Zusammenhang mit der Aufsicht des Verwaltungsgerichts über die Rekurskommissionen aus.
- Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesrecht vorschreibt, dass bis spätestens Mitte 2027 der Rechtsverkehr in der Justiz zwischen den Behörden sowie zwischen den Behörden und den Anwälten elektronisch abgewickelt wird. Dies führt auf Stufe des Präsidiums bereits seit rund zwei Jahren zu gewissen Zusatzbelastungen, die künftig noch deutlich zunehmen werden.

Diese Mehrbelastungen führen letztlich auch zu Verzögerungen in den Verfahren. Das Verwaltungsgericht ist in der glücklichen Lage, dass eine nebenamtliche, erfahrene und mit den Abläufen bereits bestens vertraute Richterin bereit wäre, ihren Anstellungsgrad von 50 % auf 80 % zu erhöhen, vor Ort am Gericht auch verfahrensleitend tätig zu sein und damit das Gerichtspräsidium zu entlasten. Das Verwaltungsgericht hat daher an einer Plenarsitzung beschlossen, eine solche Aufstockung per 1. Januar 2024 anzustreben. Die damit verbundenen Kosten werden im Rahmen des Budgets 2024 zu genehmigen sein. Gemäss aktuellen Zahlen macht dies ca. Fr. 69'000 aus. Aufgrund einer bestehenden Raumreserve ist diese Aufstockung auch nur mit minimalem zusätzlichem Sachaufwand zu bewältigen.

Allerdings steht dieser Lösung aktuell der Wortlaut von § 33 Ziff. 7 BesVO insofern entgegen, als er den maximalen Anstellungsgrad der nebenamtlichen Mitglieder auf 60 % limitiert. Somit bedarf es einer Änderung dieser Bestimmung. Das Verwaltungsgericht hat daher die Chefin des DJS ersucht, beim Grossen Rat eine Anpassung von § 33 Ziff. 7 BesVO insoweit in die Wege zu leiten, als die dortige Regelung, wonach sich der Anstellungsgrad der nebenamtlichen Mitglieder zwischen 35 % und 60 % zu bewegen hat, ersatzlos gestrichen wird.

Die Ereignisse beim Bezirksgericht Arbon haben das Verwaltungsgericht veranlasst, sich über die Stellvertretung auf Stufe Präsidium weitere Gedanken zu machen. Kurzfristig kann zwar ein Ausfall durch den Vizepräsidenten/Präsidenten bewältigt werden. Jedoch ist dies bei einer längeren Dauer der Absenz nicht gegeben. Auch daher ist es notwendig, mehr Flexibilität bei den Pensen der nebenamtlichen Mitglieder zu erreichen, da dann ein oder allenfalls zwei Mitglieder ihr Pensum aus diesem Grund über 60% erhöhen könnten. Auch aus diesem Grund ist die Änderung von § 33 Ziff. 7 BesVO erforderlich.

Die Voraussetzungen für elektronische Eingaben an das Verwaltungsgericht sind geschaffen worden. Ab 1. Februar 2023, können elektronische Eingaben über das Portal des Verwaltungsgerichts eingereicht werden. Dieses ist auf der Webseite des Verwal-

4/4

tungsgerichts unter der Rubrik "Elektronischer Rechtsverkehr" abrufbar. Bei Rechtschriften und bei Beilagen wird das Nachreichen in Papierform verlangt werden (§ 10 Abs. 4 VRG).

Die Justizkommission bedankt sich beim Präsidenten, beim Vizepräsidenten, den Richterinnen und Richtern und bei allen Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichts für ihren im Berichtsjahr geleisteten Einsatz.

### **Antrag**

**Die Kommission beantragt mit 9:0 Stimmen einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2022 des Verwaltungsgerichts zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.**

Tuttwil, 29. Juli 2023

Der Kommissionspräsident:

Iwan Wüst-Singer

### **Beilage:**

Beschlussesentwurf der Justizkommission